



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Zeichen: #16688

Ihre Nachricht vom: 17.10.2016

Mein Zeichen: 0299.1.3 - L201

Meine Nachricht vom: 23.09. 2016

Bearbeiter/in: Fr

Telefon (0431) s

Telefax (0431) s

frank.platthoff@landtag.ltsh.de

23. November 2017

Antrag auf Informationszugang gem. § 3 IZG-SH

Ihr Widerspruch vom 25. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihren Widerspruch vom 25. Juli 2016 gegen unseren Bescheid vom 22. Juli 2016, mit dem wir Ihren Antrag auf Informationszugang vom 6. Mai 2016 abgelehnt haben. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2016 hatten Sie unserem Verfahrensvorschlag zugestimmt, das laufende Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig in einem Parallelverfahren ruhen zu lassen.

Mit Urteil vom 8. November 2017 hat das Verwaltungsgericht Schleswig die Klage auf Zugang zu einer Liste der Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages nunmehr als unzulässig abgewiesen und die Berufung zum Obergericht Schleswig (wegen der umstrittenen Zulässigkeitsfrage) zugelassen. Die Frist zur Einlegung der Berufung ist noch nicht verstrichen.

Zwar erfolgte die Klageabweisung aus spezifischen verfahrensrechtlichen Gründen. Das Verwaltungsgericht Schleswig hatte zuvor in einer Zwischenverfügung aber darauf hingewiesen, „dass die Klage nach derzeitigem Kenntnisstand und vorläufiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage, insbesondere vor dem Hintergrund der Änderung des Informationszugangsgesetzes für das

Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) durch das Gesetz zur Änderung des IZG-SH vom 05.05.2017 (GVOBl. SH, S. 279), keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.“

Mit der vom Verwaltungsgericht angesprochenen Rechtsänderung hat der Landesgesetzgeber in § 2 Absatz 4 Nr. 1 IZG-SH klargestellt, dass der Landtag nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehört, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt und dass zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen zählt. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages besteht folglich nicht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Mitteilung

bis zum 18. Dezember 2017,

ob Sie Ihren Widerspruch aufrechterhalten oder diesen zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen

